



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN

nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO

Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4)

EG-Fahrzeugklassen

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ zu verstehen.

Die zu fördernden Fahrzeuge müssen sich eindeutig einer der förderfähigen Fahrzeugklassen zuordnen lassen, zum Beispiel durch Zulassungsbescheinigung, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier- Konformitätsbescheinigung) oder durch ein Gutachten, das im Rahmen einer Einzelabnahme durch einen technischen Dienst erstellt wurde. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen.

Klasse M₁:

Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Förderfähig im Sinne der Richtlinie progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität sind ausschließlich Fahrzeuge, die laut Kraftfahrtbundesamt den Segmenten „Minis“ und „Kleinwagen“ https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Segmente/n_segmente_node.html zuzuordnen sind.

Klasse N₁:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

Klasse N₂:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen

Klasse N₃:

Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Sonderfahrzeuge:

Sonderfahrzeuge können beispielsweise Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke mit z. B. Spezialaufbauten in Verbindung mit der klassischen Lkw-Aufbauart sein, die nicht allein zur Beförderung von Gütern genutzt werden. Die Sonderfahrzeuge müssen eine Straßenzulassung besitzen und der EG-Fahrzeugklasse N1, N2 oder N3 zugeordnet werden.



Beispiele für Sonderfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen können Sie dem Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern des Kraftfahrtbundesamtes entnehmen:

https://www.kba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/SV/sv1_2024_05_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand Mai 2024)

nach § 2 Nr. 17 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)

nationale Fahrzeugart

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Klasse 16:

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt und geeignet sind.

(Beispiele: Bagger, Radlader, Autokran, Schneepflug, Straßenwalze, Übertragungswagen, Eichfahrzeug u. a.)